

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Britta Haßelmann, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Wolfgang Wetzel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes – Chancengleichheit kleiner Parteien in der Coronavirus-Pandemie**

#### **A. Problem**

Zahlreiche Landesverfassungsgerichte haben bereits festgestellt, dass die wahlrechtlichen Unterschriftenquoten für sogenannte nicht etablierte Parteien in Zeiten der Pandemie herabgesetzt werden müssen, um die Chancengleichheit dieser Parteien zu wahren. Dieses Problem besteht auch im Bereich des Bundestagswahlrechts.

#### **B. Lösung**

Die Unterschriftenquoten werden auf 30 v. H. der bislang geltenden Quoten herabgesetzt.

#### **C. Alternativen**

Die Beibehaltung des in Hinblick auf die Pandemie verfassungswidrigen Zustands wäre angesichts der bevorstehenden Wahlen nicht tolerabel. Die hier gewählten Quoten dürften angemessen und verfassungsgemäß sein. Dies würde jedoch jedenfalls für noch niedrigere Quoten auch gelten.

#### **D. Kosten**

Keine.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes – Chancengleichheit kleiner Parteien in der Coronavirus-Pandemie**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bundeswahlgesetzes**

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3 Satz 1 sowie in § 23 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „200“ jeweils durch die Angabe „60“ ersetzt.
2. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „0,3“ und die Angabe „2.000“ durch die Angabe „600“ ersetzt.
3. In § 20 Absatz 2 Sätze 2 und 3, Absatz 3 Satz 1 sowie in § 23 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „60“ jeweils durch die Angabe „200“ ersetzt.
4. In § 27 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „0,3“ durch die Angabe „1“ und die Angabe „600“ durch die Angabe „2.000“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Bundeswahlordnung**

Die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Absatz 4 Satz 1 sowie in Absatz 5 Nummer 4 wird jeweils die Angabe „200“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
2. In § 34 Absatz 4 Satz 1 sowie in Absatz 5 Nummer 4 wird jeweils die Angabe „60“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Artikel 1 Nummer 1 und 2 sowie Artikel 2 Nummer 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 3 und 4 sowie Artikel 2 Nummer 2 treten am 26. September 2021 in Kraft.

Berlin, den 20. April 2021

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Es unterliegt keinem Zweifel, dass eine Anpassung der wahlrechtlichen Unterschriftenquoten zur Wahrung der Chancengleichheit kleiner, sogenannter nicht etablierter Parteien aufgrund der coronabedingten Erschwernisse bei der Beibringung von Unterstützungsunterschriften erforderlich ist. In diesem Sinne und mit der Erwartung zu einer schnellen konsensualen Lösung gemeinsam mit den Mehrheitsfraktionen der Koalition zu kommen, hatte die antragstellende Fraktion Gespräche mit diesen geführt. Diese Erwartung war dabei auch durch eine entsprechende Forderung des Bundestagspräsidenten gestärkt worden. Ein entsprechender Konsens war jedoch nicht zu erreichen, weil die SPD-Fraktion eine derartige Lösung nicht mittragen will. Das ist nicht hinnehmbar.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1

Die Unterschriftenquoten werden sowohl im Hinblick auf das Vorlegen von Landeslisten für sogenannte nicht etablierte Parteien als auch im Hinblick auf Kreiswahlvorschläge dieser Parteien sowie von parteiunabhängigen Bewerberinnen und Bewerbern angesichts der Pandemie für die bevorstehende Bundestagswahl angemessen, d. h. auf 30 v. H. der bislang geltenden Quoten herabgesetzt.

#### Zu Artikel 2

Die gesetzliche Änderung (Artikel 1) wird in der Bundeswahlordnung nachvollzogen.

#### Zu Artikel 3

Es wird geregelt, dass die Herabsetzung der Quoten wegen der Pandemie nur für die bevorstehende Bundestagswahl gilt.